

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal: Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach

(Änderung vom 10. Februar 2021)

Mit Verfügung Nr. 541 vom 4. Mai 1993 erliess die Baudirektion die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal in den Gemeinden Maschwanden, Obfelden und Ottenbach.

Mit Verfügung Nr. 25 vom 27. Mai 1999 der Volkswirtschaftsdirektion wurden die bestehenden Vorschriften für die Zone IIA, Naturschutzumgebungszone, unter anderem wie folgt geändert: Die Ausnahme, dass auf dem Reussdamm und den Reussvorländern auf Wegen gefahren und geritten werden darf, wurde aufgehoben. Damit wurde die Schutzverordnung an die schon vor dieser Verordnung bestehenden und signalisierten Fahr- und Reitverbote auf allen Wegen und Hochwasserschutzanlagen an der Reuss angeglichen.

Auf die Ausschreibung vom 22. Februar 2019 von neuen audienzrichterlichen Fahr- und Reitverbotstafeln, die die bestehenden ersetzen und die Verbote eindeutig signalisieren sollten, gingen viele Einsprachen ein, die sich fast ausschliesslich gegen das Reitverbot entlang der Reuss südlich der Brücke Obfelden wandten. Dieser zwei Kilometer lange, rund 15 Meter breite, ebene Wiesenstreifen zwischen der Lorzemündung und der Reussbrücke Obfelden ist als Reitstrecke sehr beliebt und sowohl Reitende als auch Fahrradfahrende nutzen ihn regelmässig als Verbindungsweg.

Die Situation bezüglich Fahren und Reiten entlang der Reuss wurde in der Folge überprüft. Aufgrund der Erfahrungen, dass Reiten und Fahrradfahren auf dem Vorland zwischen der Lorzemündung und der Reussbrücke Obfelden weder aus Naturschutz- noch Erholungssicht zu Problemen geführt haben und dass keine alternativen Wegverbindungen bestehen, soll in diesem Abschnitt das Reiten und Fahrradfahren in der Naturschutzumgebungszone IIA erlaubt werden.

Auf der Krone des Hochwasserdamms sowie auf den übrigen Reussuferwegen zwischen der Reussbrücke Obfelden und der Kantonsgrenze in Ottenbach bleiben Fahr- und Reitverbote in der Zone IIA bestehen. Diese Wege sind offizielle Wanderwege, für eine Nutzung durch zu Fuss Gehende, Fahrräder und Pferde oft zu schmal und führen über schmale Brücken und Barrieren (Reusswehr). Zudem gibt

es auf der Aargauer Seite alternative Wegverbindungen. Da diese Wege teilweise durch Waldschutzzonen IV führen, wird ein Fahr- und Reitverbot konsequenterweise auch für diese Zone erlassen.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnungsbestimmungen der Verordnung über den Schutz von Landschafts- und Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal (Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach), BDV Nr. 541 vom 4. Mai 1993 mit Änderung vom 27. Mai 1999 (VDV Nr. 25), werden wie folgt geändert:

Schutzanordnungen Zonen I, II und IV

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone IIA*
Alineas 1–13 unverändert.

- das Fahren, ausgenommen das Fahrradfahren auf dem Reussvorland zwischen der Lorzemündung und der Reussbrücke Obfelden;
- das Reiten und das Führen von Tieren, ausgenommen auf dem Reussvorland zwischen der Lorzemündung und der Reussbrücke Obfelden sowie auf den ersten 60 Metern des Reussvorlandes nördlich der Reussbrücke Obfelden;
- das Lagern, ausgenommen am gesamten Reussufer sowie auf dem Reussvorland zwischen der Lorzemündung und der Mündung des Lindenbachs (Obfelden);
- das Anfachen von Feuer, ausgenommen auf dem Reussvorland zwischen der Lorzemündung und der Reussbrücke Obfelden sowie auf den ersten 60 Metern des Reussvorlandes nördlich der Reussbrücke Obfelden.

4.5 In der *Waldschutzzone IV*
Alineas 1–9 unverändert.

- das Fahren und Reiten;
- Alinea 11 unverändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion
Neukom